# N. BIM-BVB

# Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM [[1]](#footnote-2)

## Geltung

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM“ gelten für Architekten- und Ingenieurleistungen und enthalten Ergänzungen zu den vertraglichen Bestimmungen.

Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besonderen Vertragsbedingungen (BIM-BVB) den allgemeinen Vertragsbedingungen und auch den Festlegungen in (fortgeschriebenen) BIM-Abwicklungsplänen (BAP) und etwaigen Modellierungsrichtlinien vor. Auftraggeberseitige Festlegungen in vertraglichen Auftraggeberinformationsanforderungen (AIA) werden durch die BIM-BVB nicht abgeändert.

BIM-Modelle im Sinne dieser Vorschrift sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.

Soweit im Folgenden von Projektbeteiligten die Rede ist und keine anderweitige Klarstellung erfolgt, ist hiermit auch der Auftragnehmer gemeint.

## Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form eines BIM-Modells, das bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) wird, entsprechend den vertraglichen Anforderungen, insbesondere den Festlegungen in den AIA, den BAP und den BIM-spezifischen Modellierungsrichtlinien.

(2) Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden.

(3) Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate/Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen. Native Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Werkerfolg erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

(4) Soweit der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Projektbeteiligte im Rahmen der BIM-basierten Planung mitwirken, schränkt dies die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die von ihm erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht ein.

## Zurverfügungstellung von Daten

(1) Dem Auftragnehmer werden Planungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Modelldaten der Ausführungsplanung hat der Auftragnehmer für jedes Gewerk als Planableitung in Papierform ohne zusätzliche Vergütung zu überreichen. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen bei seinen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer 2D-Planableitungen in Papierform oder im PDF-Format nach Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Freigabe jeden Leistungsphasenabschlusses zur ergänzenden Dokumentation seiner Planungen zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsplanung ist ohne zusätzliche Vergütung darüber hinaus dann als Planableitung in Papierform zu überreichen, soweit dies die Vertragsparteien abgestimmt haben.

## BIM-Abwicklungsplan – BAP

(1) Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit der an der Planung fachlich Beteiligten bei Einsatz der BIM-Methode sind in einem BAP dokumentiert bzw. zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, wirkt der Auftragnehmer gemeinsam mit den weiteren Projektbeteiligten an der Erarbeitung und/oder Fortschreibung eines BAP mit.

(2) Der BAP ist ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten in dem sich aus den werkvertraglichen Pflichten der Projektbeteiligten ergebenden Rahmen zur Ermöglichung eines reibungslosen Zusammenarbeitsprozesses. Er dient der Qualitätssicherung und Dokumentation der Koordination der Projektbeteiligten. Regelungen in einem BAP sollen die Vertragsgrundlagen, insbesondere die Festlegungen in AIA nicht ändern, sondern allenfalls konkretisieren. Fortschreibungen des BAP, die der Koordination der an der Planung fachlich Beteiligten im Rahmen der BIM-Prozesse dienen, sind vom Auftragnehmer grundsätzlich umzusetzen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Änderungen des BAP zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er darauf den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

## BIM-Koordination

(1) Dem Auftragnehmer als Objektplaner obliegt die Koordination der Fachmodelle der einzelnen an der Planung fachlich Beteiligten (BIM-Gesamtkoordination).

(2) Die weiteren Projektbeteiligten wirken an der BIM-Koordination mit, indem sie ein für die gemeinsame Koordination hinsichtlich Datenformat, Informationstiefe und Planungsqualität geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese im BAP dokumentieren. Alle Projektbeteiligten sind verpflichtet, gemäß den Vorgaben des BAP und den Festlegungen der Modellierungsvorgaben an regelmäßigen Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang persönlich teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen, die in der gemeinsamen Datenumgebung bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen und Qualitätssicherungen durchgeführt werden können, und etwa erforderliche Nachbearbeitungen von Planungsleistungen unverzüglich vorzunehmen.

(3) Der Auftragnehmer muss damit rechnen, dass zumindest vierwöchentlich eine BIM-Koordination stattfindet und zu diesem Anlass aktuelle BIM-Modellstände von ihm zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Dem Auftragnehmer obliegt auch die regelmäßige Überprüfung der gemeinsamen Datenumgebung auf Fortschreibung der Fachmodelle der Objektplanungs- und Fachmodelle der übrigen an der Planung fachlich Beteiligten. Wenn der Auftragnehmer eigene Modelle in die gemeinsame Datenumgebung hochlädt, hat er die übrigen an der Planung fachlich Beteiligten über die von ihm eingestellten neuen Daten per E-Mail-Funktion zu informieren.

(5) Soweit im Rahmen der Ausführungsplanung Details in Papierform geplant werden dürfen, sorgt die BIM-Koordination für die konsistente Gesamtplanung und Nachführung etwa überholter oder anpassungsbedürftiger Papierplanungen.

(6) BIM-Koordinationsleistungen entbinden die weiteren Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für von ihnen erzeugte Daten.

## Gemeinsame Datenumgebung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte Projektplattform nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen.

(3) Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.

(4) Freigaben von Planungsinhalten und Daten sind zu beachten. Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die gemeinsame Datenumgebung von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu lösen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Beauftragung, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden müssen, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die gemeinsame Datenumgebung zusammen mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf).

## Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Er haftet auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

(2) Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. Ebenso werden die BIM-Modelle Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen geregelten Abnahmezeitpunkt. Zu diesem Zweck steht dem Auftraggeber vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Modellübergabe zu.

(3) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

## Behinderung

Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich mitteilen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

## Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die mit dem Einsatz der Methode BIM verbundenen Leistungen und Risiken von seiner Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind.

## Urheberrechte

Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle und sonstige Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben lediglich grobe Entstellungen.

## Datensicherheit/Vertraulichkeit/Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertretern/Personal (betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Auf die anliegende Datenschutzinformation (Anlage O) wird verwiesen.

(2) Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung ein.

1. Das Vertragsmuster regelt Besondere Vertragsvorschriften für die Abwicklung von Planungsvorgängen mit der Arbeitsmethodik BIM. Das Vertragsmuster ist als Anlage zu den Architekten- und Ingenieurvertragsmustern (Generalplanungsmustern) entwickelt worden. Soweit mit der Methodik BIM von ausführenden Unternehmen gearbeitet werden soll, ist eine Anpassung der Vertragsanlage vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn Projektsteuerungsunternehmen entsprechende Prozesse zu steuern haben. Insoweit kann das Vertragsmuster als Checkliste dienen, welche Vorschriften ggf. auch insoweit heranzuziehen sind. [↑](#footnote-ref-2)